

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Culturweg“, Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede, (zwischenzeitlicher Betreiberwechsel vom 29.12.2016 auf die WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede) hat bei dem Landkreis Wesermarsch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes für den Windpark Culturweg wie folgt beantragt:

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 TES mit 135,4 m Nabenhöhe, 115,7 m Rotordurchmesser und 193,3 m Gesamthöhe sowie 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit 149,0 m Nabenhöhe, 101,0 m Rotordurchmesser und 199,5 m Gesamthöhe, inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungswegen. Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Großenmeer, Flur 1, Flurstücke 197 und 366/1, Flur 2, Flurstück 28/2, Flur 3, Flurstücke 95, 112, 117/5, 120/1 und 120/2 sowie Flur 4, Flurstück 55/1 nach positivem Abschluss des ergänzenden Genehmigungsverfahrens errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Dieses wird hiermit nach § 5 bzw. § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bekannt gemacht. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.

Die Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die nach § 19 UVPG relevanten Antragsunterlagen werden zusammen mit dem UVP-Bericht im Zeitraum vom **26.04.2021 bis einschließlich 26.05.2021** zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim **Landkreis Wesermarsch**, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 411 während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der **Gemeinde Ovelgönne**, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Bauamt, Zimmer 9 während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Gemeinde Ovelgönne weist im Zusammenhang mit COVID19 darauf hin, dass sich Besucherinnen und Besucher möglichst einige Tage vorher telefonisch anmelden und einen Termin vereinbaren.

Zudem stehen im o.g. Zeitraum die Antragsunterlagen einschließlich des UVP Berichtes im niedersächsischen UVP Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/portal/>) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformulare nach dem BImSchG
2. Topographische Karten und amtliche Lagepläne
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlage

4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Schallgutachten (4.6)
 - Schattenwurfgutachten (4.7)
5. Angaben zur Emissionsminderung
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
 - Technische Beschreibung Anlagensicherheit, techn. Beschreibung Eiserkennung, Gutachten zur Funktionalität des Eiserkennungssystems (TÜV Nord), techn. Beschreibung Blitzschutz
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zu Abfällen
10. Angaben zu Abwasser und Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Baugrundgutachten
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Anlage 1 HANDKE (2019): Kurzgutachten zur potenziellen Eignung ausgewählter Grabenabschnitte im Raum Ovelgönne als Lebensraum europäischer geschützter Libellenarten.
 - Anlage 2 AquaEcology (2019): Untersuchung der Qualitätskomponente Fische für den Windpark Culturweg - Barghorn
 - Anlage 3 AquaEcology (2020): DNA-Analytik - Fische und Libellen für den Windpark Culturweg - Barghorn
 - Anlage 4 Faunistischer Fachbeitrag Lurche (2018) zum „Windpark Culturweg - Barghorn“
 - Anlage 5 Büro MORITZ UMWELTPLANUNG (2016) - Windparkplanung „Culturweg-Barghorn“ - Fachbeitrag Avifauna
 - Anlage 6 Büro MORITZ UMWELTPLANUNG (2019) — Beurteilung des Birkenwaldes entwässerter Moore / Fichtenforst im Nahbereich einer geplanten WEA im WP Barghorn hinsichtlich Lebensraumeigenschaften für die Waldschnepfe (Artenschutz)
 - Anlage 7 BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ UND RÄUMLICHE PLANUNG (Büro SINNING) (2009): „Fledermauserfassung zum geplanten Windpark Ovelgönne-Culturweg - Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse. Stand 21. Oktober 2009
 - Anlage 8 MEYER & RAHMEL GBR (2016): „Windpark Barghorn - Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windpark Barghorn, Lkrs. Wesermarsch“
 - Anlage 9 MEYER & RAHMEL GBR (2019): Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windpark Barghorn, Lkrs. Wesermarsch
 - Anlage 10 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - Anlage 11 Eigentumsnachweise der Kompensationsflächen
 - Anlage 12 Karten zu den Brutvogelerfassungen 2016 auf den Kompensationsflächen
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (UVP-Bericht)

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum **28.06.2021** (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: UIB@lkbra.de) beim Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ovelgönne geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende

Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am **04.08.2021** ab 12:00 Uhr beim Landkreis Wesermarsch in der Außenstelle der feuerwehrtechnischen Zentrale, Otto-Hahn-Straße 13, 26919 Brake in den Sitzungsräumen erörtert.

Dazu bitte ich, aufgrund der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung der Räumlichkeiten, um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (UIB@lkbra.de) oder auch telefonisch (04401-927-349).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Über den Antrag wird durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 10 Bundes - Immissionsschutzgesetz entschieden, sofern der Antrag nicht zurückgenommen wird oder sich nicht auf andere Weise erledigt.

Brake, 16.04.2021

Landkreis Wesermarsch
Thomas Brückmann, Landrat